



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

19. April 1988

Nr. 1236

BETTLACH: Strassen- und Baulinienplan "Chrüzliackerstrasse"
Genehmigung

Die Einwohnergemeinde Bettlach unterbreitet dem Regierungsrat den Strassen- und Baulinienplan "Chrüzliackerstrasse", im Massstab 1:500, zur Genehmigung.

Der vorliegende Plan regelt Erschliessung und Bauabstände im Bereich einer grösseren unüberbauten Fläche zwischen der Chrüzliackerstrasse und der Grenchenstrasse (Parzellen GB Nrn. 519, 1041). Von der Grenchenstrasse her ist eine Stichstrasse geplant, welche auf einen zentralen Platz mündet. Dieser enthält einige öffentliche Parkplätze und ist mit hochstämmigen Bäumen bepflanzt. Ueber einen Fussweg wird er nach Norden mit der Chrüzliackerstrasse verbunden. Ferner wird beispielhaft eine Parzellierung der zukünftigen Baufelder im Plan aufgezeigt.

Die Gemeinde hatte ursprünglich die Absicht, über das ganze Gebiet einen Gestaltungsplan zu erstellen, wie dies auch im rechtsgültigen Zonenplan vom 15. Juli 1986 (RRB Nr. 2273) vorgesehen war. Da jedoch die Grundeigentümer vorderhand lediglich einen Teil des Gestaltungsplanbereiches überbauen wollen, hat sich die Gemeinde entschlossen, die bestehende Gestaltungsplanpflicht aufzuheben und sich im jetzigen Zeitpunkt auf einen Erschliessungsplan zu beschränken. Diese Aufhebung der Gestaltungsplanpflicht bedeutet planerisch zweifellos einen Qualitätsverlust. Sie liegt aber durchaus im Ermessensspielraum der Gemeinde und gibt formell zu keinen Bemerkungen Anlass.

Die öffentliche Auflage des Planes erfolgte in der Zeit vom 1. Februar bis zum 1. März 1988. In dieser Zeit wurden keine Einsprachen eingereicht. Der Gemeinderat genehmigte den Plan am 19. Januar 1988.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine weiteren Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Strassen- und Baulinienplan "Chrüzliackerstrasse", mit Aufhebung der Gestaltungsplanpflicht, der Einwohnergemeinde Bettlach wird genehmigt.
2. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf dem Geltungsbereich des vorliegenden Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.-- Kto. 2000-431.00
Publikationskosten: Fr. 23.-- Kto. 2020-435.00
Fr. 223.-- zahlbar innert 30 Tagen
=====

(Staatskanzlei Nr. 97) ES

Der Staatsschreiber:

Dr. K. Fuchs

Kantonales Amt für Raumplanung
E 21. APR. 1988
Ri ✓

Geht an:

Bau-Departement (2) Je/Bi/ra

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan

Amt für Wasserwirtschaft (2)

Amtschreiberei Lebern, Amthaus 2, 4500 Solothurn

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)

Ammannamt der EG, 2544 Bettlach, **mit 1 gen. Plan (folgt später)**

EINZAHLUNGSSCHEIN/EINSCHREIBEN

Baukommission der EG, 2544 Bettlach

Bauverwaltung der EG, 2544 Bettlach

Arch.-Büro H. Schachenmann, Mühle, 4581 Küttigkofen

Amtsblatt Publikation:

Bettlach: Genehmigung: Der Strassen- und Baulinienplan "Chrüz
liacker" mit Aufhebung der Gestaltungsplanpflicht.

